



## Stellungnahme der BAG WfbM zum Referentenentwurf BVaDiG

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) zum Entwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 3.000 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

### Vorbemerkung

Die BAG WfbM begrüßt die Initiative, dass berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, im System der beruflichen Bildung anschlussfähig gemacht werden soll und dass hierbei von Anfang an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen mitgedacht werden.

An dieser Stelle möchte die BAG WfbM anmerken, dass in dem Gesetz anstelle der Formulierung „Behindertenwerkstätten“ die gesetzliche Formulierung des SGB IX „Werkstätten für behinderte Menschen“ verwendet werden sollte.

### Fachpraktikerausbildungen als Referenzberuf

Die BAG WfbM fordert, dass Menschen mit Behinderungen, die ein Feststellungsverfahren nach § 50d BBiG (des Entwurfs) oder nach § 41d HWO (des Entwurfs) beantragen, als Referenzberuf auch einen nach § 66 BBiG oder § 42r HWO anerkannten Ausbildungsberuf benennen können.

Das im Entwurf dargestellte Validierungsverfahren für Menschen mit Behinderungen und die sogenannten Fachpraktiker- und Werkerbildungen richten sich an den gleichen Personenkreis. Ausbildungen als Fachpraktiker/in und Werker/in sind von den Kammern anerkannte Ausbildungen und Bestandteil des Systems der dualen Bildung. Sie richten sich an Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen (noch) keine Vollausbildung absolvieren können.

Auch für Fachpraktiker- und Werkerberufe muss eine Validierung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ermöglicht werden. Durch die Anerkennung der Qualifikationen wird es für mehr Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geben.

### Feststellungs- und Ergänzungsverfahren niedrigschwellig ansetzen

Das Validierungsverfahren kann Menschen mit Behinderungen ohne formalen Berufsausbildungsabschluss, die durch die Tätigkeit in einer Werkstatt berufliche Kompetenzen erworben haben, beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Dies kann allerfings nur gelingen, wenn auch Zeiten im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen als eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Referenzberufes anerkannt werden. Die BAG WfbM fordert daher, dass auch Teilqualifikationen, die in einer Werkstatt erworben werden, in den Feststellungs- und Ergänzungsverfahren anerkannt werden.

Werkstätten bieten Leistungen der beruflichen Bildung und arbeitsmarktnahe Beschäftigung in einer Vielzahl von Tätigkeits- und Berufsfeldern für Menschen mit Behinderungen an.



45 Die BAG WfbM und ihre Mitglieder haben in den letzten Jahren die individualisierte und personenzentrierte berufliche Bildung stetig weiterentwickelt und in diesem Zusammenhang harmonisierte Bildungsrahmenpläne erstellt, die sich an der beruflichen Handlungsfähigkeit der anerkannten Ausbildungsberufe orientieren.

In vielen Berufsbildungs- und Arbeitsbereichen der Werkstätten kommen zudem kammerzertifizierte Qualifizierungsbausteine und kammerakkreditierte Qualifizierungsmaßnahmen zum Einsatz.

50 Des Weiteren fordert die BAG WfbM, dass die Feststellungsverfahren ohne zusätzliche Kosten für die Antragsstellenden durchgeführt werden müssen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen, die Grundsicherungsleistungen oder andere Sozialleistungen beziehen, keine Hürden beim Zugang und der Teilnahme an den Verfahren haben.

55 Dabei ist es ebenfalls wichtig, dass die Feststellungsverfahren von Anfang an barrierefrei gestaltet sind und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bereits im Antragsverfahren berücksichtigt werden.

### **Fachkräfte in Werkstätten als Verfahrensbegleiter**

60 Die BAG WfbM begrüßt, dass im Rahmen der Begründung des Referentenentwurfes darauf verwiesen wird, dass auch Fachkräfte im Bereich der beruflichen Bildung in Werkstätten Verfahrensbegleiter sein können.

65 Fachkräfte in Werkstätten besitzen durch die Sonderpädagogische Zusatzqualifikation oder die Weiterbildung zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung eine hohe Fachkompetenz und Expertise für berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen und können so passgenaue Qualifizierungen für den Personenkreis anbieten.

Wichtig ist, dass die Feststellungsinstrumente an die jeweiligen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen angepasst werden und die Verfahrensbegleiter bei der Auswahl der Instrumente ihre Erfahrungen und Fachkompetenzen einbringen.

### **Digitalisierung der beruflichen Bildung**

70 Der Referentenentwurf hat das Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine konsequente Ermöglichung von digitalen Verfahren in der beruflichen Ausbildung zu schaffen.

Die BAG WfbM weist darauf hin, dass die digitale Transformation der beruflichen Ausbildung bzw. Bildung auch Menschen mit Behinderungen in Werkstätten miteinschließen muss.

75 Dazu sind eine umfassende digitale Ausstattung und die entsprechende Kompetenzentwicklung sowohl bei Menschen mit Behinderungen als auch bei Fachkräften in Werkstätten von großer Bedeutung.

Eine zeitgemäße, arbeitsmarktnahe berufliche Bildung kann nur gelingen, wenn bei der Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen die Potenziale der Digitalisierung genutzt werden.